

Widen, 1. August 2014

Merkblatt für Eltern

(Anhang zur Schulordnung)

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen und Empfehlungen abgeben.

1. Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Sie dürfen das Schulhaus nach dem ersten Läuten der Schulglocke betreten (5 Minuten vor Schulbeginn). Der Unterricht findet nach Stundenplan statt.

2. Absenzen / Urlaub

Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter haben das Fernbleiben des Kindes vom Unterricht in jedem Fall, so früh wie möglich, der Lehrperson (Tel. Lehrerzimmer: 056 631 23 76 oder per SMS) zu melden. Falls Ihr Kind ohne Abmeldung fehlt, wird sich die Lehrperson bei Ihnen zu Hause melden, im Interesse der Sicherheit des Kindes.

Als Gründe für das Fernbleiben vom Unterricht gelten Krankheit der Schülerin oder des Schülers sowie der Todesfall eines nahen Verwandten.

Regelung §38, Absatz 1 des Schulgesetzes des Kantons Aargau

Bisher galt, dass Schülerinnen und Schüler einen halben Tag pro Quartal unbegründet frei machen dürfen. Durch eine Lockerung §16 der Verordnung Volksschule (SAR) die seit dem 1. August 2013 gilt, liegt es in der Kompetenz der Schulpflegen zu entscheiden, ob die frei wählbaren Schulhalbtage kumuliert werden können oder nicht.

Beschluss der Schulpflege Widen:

Pro Semester können zwei Halbtage zu einem ganzen Tag kumuliert werden. Der Bezug der freien Halbtage muss eine Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson angemeldet werden.

Die freien Schulhalbtage können nicht während Klassenlagern, besonderen Schulanlässen und Prüfungstagen bezogen werden.

Für Urlaub bis zu 5 Tagen ist mindestens 10 Tage im Voraus bei der Schulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll einen klaren Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Für Urlaube von mehr als 5 Tagen ist mindestens ein Monat im Voraus bei der Schulpflege ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dies gilt als langer Urlaub, welcher vom Kindergarten bis zum Ende der 6. Klasse nur zwei Mal bezogen werden kann. Das Gesuch soll einen klaren Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Gründe für Urlaube sind: Ganz besondere familiäre Umstände, z. B. Anreise auf Termin für Hochzeiten, Familienfeste, gemeinsame Weihnachten oder Ferien in ferner Heimat von Mutter oder Vater. Zwingende Dispositionen bei Reisearrangements, z. B. Verschiebung von Flugdaten, Fährschiffen (mit Bestätigung des Reisebüros oder glaubwürdigem Nachweis).

Urlaube aufgrund von Buchung Charterflug während der Woche aus Kostengründen oder Buchung Arrangements Samstag / Samstag mit Anreise bereits zur Schulzeit können nicht bewilligt werden.

Termine für Arztbesuche sollen möglichst ausserhalb der Schulzeit vereinbart werden.

Unbegründete Absenzen werden von der Lehrperson an die Schulleitung / Schulpflege gemeldet.

3. Schulausfälle

Bei Krankheit der Lehrperson:

Bei kurzfristiger Krankheit der Lehrperson wird der Schulbetrieb für den 1. Tag aufrechterhalten. Ab dem 2. Tag organisiert die Schulleitung den Unterrichtsbetrieb situativ. Fällt eine Lehrperson länger als eine Woche aus, wird eine Stellvertretung eingesetzt.

4. Zeugnisse

Nach dem 1. Semester erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Zwischenbericht (Orientierungsnote). In der 1. Primarklasse erfolgt die Leistungsbeurteilung in Worten. Am Ende des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Jahreszeugnis mit Noten.

5. Schulunfallversicherung

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen ist bei der Versicherungsgesellschaft ELVIA das Unfallrisiko wie folgt abgedeckt:

Die Schulunfallversicherung gilt *nur in Ergänzung* zur obligatorischen Krankenkasse. Die Heilungskosten für Schulunfälle sind nicht durch die Schulunfallversicherung, sondern durch Ihre Krankenkasse gedeckt. Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse gehen zu Lasten der Verunfallten bzw. deren Eltern.

Bei Unfällen muss wie folgt vorgegangen werden:

- Sofortige Meldung an die eigene Krankenkasse durch die Verunfallten bzw. deren Eltern.
- Falls Ihre Krankenkasse Leistungen ablehnt oder nur zum Teil übernimmt, ist dies der Schulleitung zu melden. Diese Meldung erfolgt durch die Eltern, unter Beilage der Abrechnung bzw. des Ablehnungsschreibens Ihrer Krankenkasse.
- Bei schweren Unfällen, bei denen mit bleibenden Schäden gerechnet werden muss, ist die Schulleitung zu informieren. Diese wird vorsorglich die Schulunfallversicherung orientieren.

6. Fundgegenstände

Verlorene Gegenstände und Kleider können in den Fundkisten (Standorte: alte Turnhalle, MZH, Schulhaus 1, 2 und 3) gesucht werden.

Wertgegenstände werden im Schaukasten der Bibliothek, Schulhaus 2 ausgestellt.

Für verlorene Wertsachen und Uhren können sich die Schülerinnen und Schüler bei der Lehrperson melden. Jeweils am Ende des Semesters werden die nicht abgeholten Gegenstände einer karikativen Organisation zugeführt.

7. Diverses

7.1 In unserer Schule tragen alle Kinder Finken.

7.2 Für den Turnunterricht benötigt jedes Kind einen Turnsack mit bequemer Turnbekleidung und Turnschuhen.

7.3 Zum Malen und Basteln braucht Ihr Kind eine langärmelige Malschürze.

7.4 Sechs Mal jährlich besucht die Schulzahnpflegehelferin die Klasse.

7.5 Wir empfehlen Ihnen, den Kindern für die grosse Pause einen gesunden Znüni mitzugeben.

Das „Merkblatt für Eltern“ ist als Ergänzung zur Schulordnung der Gemeinde Widen, welche das Verhalten im und um den Schulbetrieb regelt, zu sehen.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrperson ist für die Schülerinnen und Schüler sehr wichtig. Dazu braucht es klare Regeln und die Dienstwege sind einzuhalten. Bei Fragen wenden Sie sich an die Klassenlehrperson. Für Fragen, welche die Schule als Ganzes betreffen, wenden Sie sich an die Schulleitung.

Freundliche Grüsse

Schulpflege und Schulleitung